



Geschäftsreglement der Rekurskommission Eidgenössischer Hornusserverband

Angenommen und in Kraft gesetzt anlässlich
der Delegiertenversammlung
vom **09.02.2019** in Hasle bei Burgdorf

EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Der Präsident

Adrian Tschumi

Der Vizepräsident

Walter Moser

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Alle Beschlüsse der NL-Versammlung bis Dato sind berücksichtigt!

Gültig ab **09.02.2019**

Artikel 1 Einleitung

Die Rekurskommission ist eine ständige Kommission des Eidg. Hornusserverbandes.
Sie setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern.

Artikel 2 Konstituierung

Die Rekurskommission ernennt einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassier.

Artikel 3 Einberufung

Die Rekurskommission wird vom Präsidenten oder auf Verlangen von 2 Mitgliedern einberufen.

Artikel 4 Unterschrift

Entscheide der Rekurskommission müssen rechtsgültig vom Präsidenten oder Vizepräsidenten, kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied, unterzeichnet werden.

Entscheide der Rekurskommission werden entweder anlässlich einer Sitzung oder auf dem Zirkulationsweg gefällt.

Artikel 5 Beschlussfähigkeit

Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Stimmenthaltung ist nicht gestattet.

Artikel 6 Ausstand

Mitglieder, welche befangen sind oder bei denen der Verdacht auf Befangenheit besteht, treten insbesondere in den Ausstand:

In eigener Sache,

bei Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie bis und mit dem 2. Grad in der Seitenlinie,

bei Teilnahme am Fall in einer vorgehenden Instanz als Zeuge, Experte, usw.

Artikel 7 Pflichten

Jedes beschlussfassende Mitglied hat alle Unterlagen über den zu beurteilenden Sachverhalt zu kennen.

Die Würdigung des Sachverhaltes erfolgt nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen.

Artikel 8 Aufträge

Die Rekurskommission kann notwendige Untersuchungen durch ihre Mitglieder oder durch beauftragte Dritte durchführen lassen.

Sie setzt die Entschädigung für die mit der Untersuchung beauftragten Dritten oder Mitglieder fest.

Artikel 9 Geheimhaltung

Die Sitzungen der Rekurskommission sind nicht öffentlich.

Die Mitglieder verpflichten sich zu Stillschweigen bis zur Veröffentlichung des Entscheides.

Die allenfalls mit der Untersuchung beauftragten Dritten können für die Behandlung des Falles zur entsprechenden Sitzung beigezogen werden.

Artikel 10 Presse

Die allfällige Presseorientierung eines Entscheides erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form und wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten veranlasst.

Art 11 Archivierung

Sämtliche Unterlagen der Rekurskommission sowie der zu behandelnden Fälle sind mindestens zehn Jahre in geeigneter Form zu archivieren.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 09.02.2019 durch die Delegiertenversammlung EHV angenommen und tritt sofort in Kraft.

Hasle bei Burgdorf, 09. Februar 2019

Eidgenössischer Hornusserverband EHV

Zentralpräsident Vizepräsident

Adrian Tschumi

Walter Moser